

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung***(Amtsblatt der Europäischen Union L 372 vom 27. Dezember 2006)*

Seite 21, Artikel 1 Absatz 2:

*anstatt:* „... sie hat außerdem zum Ziel, der Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper vorzubeugen.“

*muss es heißen:* „... sie hat außerdem zum Ziel, die Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern.“

Seite 21, Artikel 2 Nummer 3:

*anstatt:* „3. „signifikanter und anhaltender steigender Trend“ bezeichnet jede statistisch signifikante und ökologisch bedeutsame Zunahme der Konzentration ...“

*muss es heißen:* „3. „signifikanter und anhaltender steigender Trend“ bezeichnet jede statistisch und ökologisch signifikante Zunahme der Konzentration ...“

Seite 22, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iv:

*anstatt:* „... durch die Verschmutzung für die Verwendung durch den Menschen ...“

*muss es heißen:* „... durch die Verschmutzung für die Nutzung durch den Menschen ...“

Seite 23, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a:

*anstatt:* „... wenn diese als gefährlich erachtet werden, und“

*muss es heißen:* „... wenn diese als gefährlich erachtet werden,“.

Seite 26, Anhang I Tabelle Fußnote 2:

*anstatt:* „<sup>(2)</sup> „insgesamt“ ist die Summe aller einzelnen, bei dem Überwachungsverfahren nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Pestizide, einschließlich relevanter Stoffwechselprodukte, Abbau- und Reaktionsprodukte.“

*muss es heißen:* „<sup>(2)</sup> „insgesamt“ ist die Summe aller einzelnen, bei dem Überwachungsverfahren nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Pestizide, einschließlich ihrer relevanten Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukte.“

Seite 27, Anhang II Teil A Überschrift:

*anstatt:* „Leitlinien für die festlegung von schwellenwerten durch die Mitgliedstaaten Gemäss Artikel 3“

*muss es heißen:* „Leitlinien für die Festlegung von Schwellenwerten durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3“

Seite 27, Anhang II Teil B Überschrift:

*anstatt:* „Mindestliste von Schadstoffen und ihren Indikatoren, für die die Mitgliedstaaten die festlegung von Schwellenwerten Gemäss Artikel 3 zu erwägen haben“

*muss es heißen:* „Mindestliste von Schadstoffen und ihren Indikatoren, für die die Mitgliedstaaten die Festlegung von Schwellenwerten gemäß Artikel 3 zu erwägen haben“

Seite 28, Anhang II Teil C Satz 1:

*anstatt:* „Die Mitgliedstaaten fassen in dem gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG vorgelegten Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete zusammen, ...“

*muss es heißen:* „Die Mitgliedstaaten fassen in dem gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG vorzulegenden Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete zusammen, ...“

Seite 30, Anhang IV Teil A Nummer 2 Buchstabe c:

*anstatt:* „c) Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage einer statistischen Methode, der Trendanalyse in den Zeitreihen für die einzelnen Überwachungsstellen, wie etwa der Regressionsanalyse.“

*muss es heißen:* „c) Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage einer statistischen Methode für die Trendanalyse in Zeitreihen für die einzelnen Überwachungsstellen, wie etwa der Regressionsanalyse.“

---

**Berichtigung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 266 vom 26. September 2006)

Seite 9, Artikel 21 Absatz 2 Satz 1:

*anstatt:* „(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum 26. September 2009 auf allen Gerätebatterien und -akkumulatoren ihre Kapazität in sichtbarer, lesbarer und unauslöschlicher Form angegeben ist.“

*muss es heißen:* „(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum 26. September 2009 auf allen Gerätebatterien und -akkumulatoren sowie Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren ihre Kapazität in sichtbarer, lesbarer und unauslöschlicher Form angegeben ist.“

---

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 412/2007 der Kommission vom 16. April 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 101 vom 18. April 2007)

Seite 7, Nummer 1d

*anstatt:* „Mutinhiri, Tracey; Stellvertretender Minister für Einheimischenförderung (ehemaliger Stellvertretender Senatssprecher)“

*muss es heißen:* „Mutinhiri, Tracey; Stellvertretende Ministerin für Einheimischenförderung (ehemalige Stellvertretende Senatssprecherin)“.

---